Schuldrecht AT leicht gemacht

Allgemeiner Teil des Schuldrechts: Eine Einführung für Studierende an Universitäten und Hochschulen

2. Auflage



In Pus. 3 illersichten

leicht gemacht®

Die prägnanten, verständlichen Lehrbücher der leicht gemacht® SERIEN

mit Beispielfällen, Übersichten und Leitsätzen

Unsere leicht gemacht® SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt.

- Die GELBE SERIE erläutert Inhalte aus der Rechtswissenschaft
- Die BLAUE SERIE vermittelt Themen der Bereiche Steuer. und Rechnungswesen

Die Lehrbücher sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor Prüfungen.

Unsere Lehrbücher wenden sich an Studierende der Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch an Teilnehmer der berufsbezogenen Ausbildungen. Die Bücher der leicht gemacht® SERIEN vermitteln ebenso jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen von Steuer, Rechnungswesen und Rechtswissenschaft.

Die leicht gemacht® SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

GELBE SERIE leicht gemacht®

Herausgeber:

Professor Dr. Bernd-Rüdiger Kern Richter am AG Dr. Peter-Helge Hauptmann

Schuldrecht AT

leicht gemacht

Allgemeiner Teil des Schuldrechts: Eine Einführung für Studierende an Universitäten und Hochschulen

2., überarbeitete Auflage

von Professor Dr. Erik Hahn Hochschule Zittau/Görlitz



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet: www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt Gestaltung: M. Haas, www.haas-satz.berlin; J. Ramminger Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2017 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Inhalt

I. Das Schuldverhältnis	
Lektion 1: Vorab Lektion 2: Grundprinzipien Lektion 3: Die Entstehung von Schuldverhältnissen	5 13 26
Lektion 4: Inhalt der Schuldverhältnisse	39
Lektion 5: Leistung durch Dritte und Personenmehrheit	46
Lektion 6: Bestimmtheit und Veränderbarkeit der Leistungspflichten	55
II. Erfüllung und Erfüllungssurrogate	
Lektion 7: Erfüllung, Erfüllungs statt und erfüllungshalber \dots	64
Lektion 8: Weitere Erfüllungssurrogate	70
III. Leistungsstörungen	
Lektion 9: Grundlagen/Verantwortlichkeit des Schuldners	80
Lektion 10: Unmöglichkeit	92
Lektion 11: Verzug und Störung der Geschäftsgrundlage Lektion 12: Vertragsstrafe und Schadensersatz	
IV. Einbeziehung Dritter	
Lektion 13: Außenwirkung des Schuldverhältnisses	
Lektion 14: Auswechslung der Beteiligten	146
V. Beendigung von Schuldverhältnissen bzw. Leistungspflichten	
Lektion 15: Beendigung ohne Leistung durch Vertrag	155
Lektion 16: Beendigung durch einseitige Gestaltungserklärung \dots	161
Sachredister	171

Übersichten * Prüfschemata

	Schuldverhaltins im engelen und weiteren Sinne
	Schuld und Haftung
Übersicht 3	Vertragsfreiheit
Ubersicht 4	Funktionen von § 242 BGB
	Arten gesetzlicher Schuldverhältnisse 32
Übersicht 6	Die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse 38
Übersicht 7	Holschuld, Schickschuld, Bringschuld 41
Übersicht 8	Gefahrtragung
Übersicht 9	Leistung unter Beteiligung weiterer Personen 48
Übersicht 10	Schuldnermehrheit49
Übersicht 11	Gläubigermehrheit
Übersicht 12	Stückschuld/Gattungsschuld
Ubersicht 13	Grundlagen für Aufrechnungsverbote
Übersicht 14	Funktionen der Aufrechnung 75
Übersicht 15	Erfüllung und Surrogate 78
Übersicht 16	Primärpflichten 82
Übersicht 17	Primärpflichten
Ubersicht 18	Verschuldensfähigkeit88
Übersicht 19	Unmöglichkeit (Leistungserschwerungen) 96
Ubersicht 20	Unmöglich≠keit (Leistungshindernisse) 97
Übersicht 21	Folgen der Unmöglichkeit
Übersicht 22	Voraussetzungen des Annahmeverzugs
Übersicht 23	Wichtigste Folgen des Annahmeverzugs116
Übersicht 24	Haftungsausfüllung und Haftungsbegründung129
Übersicht 25	Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB
Übersicht 26	Vermögensschaden/absolutes Rechtsgut
Übersicht 27	Vertrag zugunsten Dritter
Übersicht 28	Echter und unechter Vertrag zugunsten Dritter
Übersicht 29	Auswirkungen der Abtretung auf die Forderung 150
Übersicht 30	Rücktritt am Beispiel Kaufvertrag164
Übersicht 31	Folgen des Rücktritts
o serorene s r	
Prüfschema	1 Aufrechnung
Prüfschema	2 Schadensersatzanspruch bei Pflichtverletzung 84
Prüfschema	3 Einstehenmüssen für fremdes Verschulden 90
Prüfschema	4 Schadensersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit 98
Prüfschema	5 Schadensersatz bei anfänglichem Leistungshindernis 100
Prüfschema	
Prüfschema	
Prüfschema	8 Möglichkeiten des Gläubigers bei Schuldnerverzug 112
Prüfschema	
Prüfschema	
Prüfschema	
Prüfschema	

I. Das Schuldverhältnis

Lektion 1: Vorab

Standort im BGB

Das Allgemeine Schuldrecht befindet sich im zweiten Buch des BGB und steht dort im ersten bis siebenten Abschnitt. Es umfasst die §§ 241 – 432. Der achte Abschnitt enthält den Besonderen Teil des Schuldrechts (§§ 433 – 853) der die einzelnen Schuldverhältnisse regelt. Wie andere Gesetze nutzt auch das BGB die Klammertechnik. Danach werden Regeln, die für mehrere Bereiche gelten, als Block vorangestellt. Man spricht davon, dass sie vor die Klammer gezogen werden. Auf diese Weise verzichtet der Gesetzgeber darauf, allgemeingültige Regeln für die Entstehung, die Veränderung und den Untergang von Schuldverhältnissen für jeden Einzelfall gesondert und damit mehrfach zu formulieren.

Das Klammersystem findet sich auch innerhalb des Allgemeinen Schuldrechts wieder. Der erste Abschnitt mit dem Titel "Inhalt der Schuldverhältnisse" (§§ 241–304) enthält Regeln, die für Schuldverhältnisse schlechthin gelten. Der zweite und dritte Abschnitt gelten dagegen nur als Allgemeiner Teil für Schuldverhältnisse aus Verträgen. Die Abschnitte vier (Erlöschen der Schuldverhältnisse), fünf (Übertragung einer Forderung), sechs (Schuldübernahme) und sieben (Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern) gelten wiederum für alle Schuldverhältnisse.

Außer als Klammer dienen die Normen des Allgemeinen Schuldrechts vielfach als Auffangtatbestände. Das heißt, sie kommen immer dann zur Anwendung, wenn der Besondere Teil zu einer bestimmten Frage keine Regelung enthält. Sie müssen daher immer zuerst im Abschnitt des Besonderen Schuldrechts schauen, ob dieser eine Spezialregelung enthält. Nur wenn das nicht der Fall ist, dürfen Sie auf die Regeln des Allgemeinen Teils zurückgreifen. Es gilt der Grundsatz: Eine speziellere Regel des Besonderen Teils verdrängt die allgemeine Regel aus dem Allgemeinen Teil (lex specialis derogat legi generali).

Wenn Sie mit der Lektüre dieses *leicht gemacht*®-Buchs fortfahren, sollten Sie eine möglichst aktuelle Textausgabe des BGB zur Hand haben.

Diese finden Sie auch kostenlos im Internet unter "www.gesetze-iminternet.de". Das ist wichtig, denn nur wenn Sie die angesprochenen Normen immer gleich nachlesen, werden Sie sich ihren Inhalt und Standort im BGB dauerhaft einprägen können.

Auch wenn das Buch den Titel "Schuldrecht AT" trägt, werden Sie nicht umhinkommen, einen Blick in die anderen Abschnitte des BGB zu werfen. Der Allgemeine Teil ist, wie das Operationsbesteck des Arztes, das Handwerkszeug zur Bearbeitung eines schuldrechtlichen Falls. So wie aber auch ein Medizinstudent einen Menschen sehen muss, um die Wirkungsweise des Skalpells zu verstehen, müssen Sie sich an den notwendigen Stellen auch mit einigen Inhalten des Besonderen Schuldrechts vertraut machen. Sie können so von Anfang an aktiv mit der Klammertechnik des BGB arbeiten.

Durch das gesamte Buch wird Sie Jan mit seiner Familie und seinen Freunden begleiten. Anhand kleiner Fälle, die in den unterschiedlichsten Bereichen von Jans Leben spielen, werden Sie kennenlernen, auf welche vielfältige Art und Weise Personen in ihrem alltäglichen Leben mit dem Allgemeinen Schuldrecht konfrontiert werden. Aber bitte lesen die kleinen Geschichten mit einem Augenzwinkern, sie sind z.T. natürlich zur Verdeutlichung der Probleme etwas überspitzt. Und los geht es!

Fall 1

Jan verkauft seinen MP3-Player für 80 € an Sabine. Unmittelbar im Anschluss daran werden Gerät und Geld übergeben. Was geschieht mit den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag?

Um herauszufinden, wie sich die wechselseitige Übergabe von MP3-Player und Geld auf die Ansprüche aus dem Kaufvertrag im Fall 1 ausgewirkt hat, lohnt es sich zunächst im Besonderen Teil des Schuldrechts nachzusehen. In den §§ 433 – 480 BGB finden sich die Regeln zum Kauf- und Tauschvertrag. Diese stehen übrigens zusammen, da es sich bei dem Kaufvertrag letztlich nur um einen Sonderfall des Tauschvertrags handelt, bei dem eine der Tauschleistungen immer Geld ist. Wenn Sie nun in § 433 BGB schauen, werden Sie etwas zu den typischen Pflichten des Kaufvertrags lesen. Genannt sind Übergabe- und Übereignungspflicht, Kaufpreiszahlungs- und Abnahmeverpflichtung. Zur Frage, was geschieht, wenn diese Leistungen erbracht werden, finden Sie dort jedoch nichts. Das gilt auch für die nachfolgenden Paragrafen. Da der Besondere

Teil keine Information zum Schicksal der Ansprüche bereit hält, dürfen Sie nun in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts schauen. Dort finden sich im vierten Abschnitt in den §§ 362 – 371 BGB Regeln zur Erfüllung. Einschlägig ist hier § 362 I BGB. Danach erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Sie haben gesehen, wie die Klammertechnik funktioniert. Versuchen Sie zu Übungszwecken, dieselben Schritte noch einmal nachzuvollziehen. Dazu können Sie selbständig die Frage beantworten, was geschieht, wenn Jan Sabine den MP3-Player geschenkt und daraufhin übergeben hat.

Fall 2

Viktor hat eine Wohnung an seinen langjährigen Freund Jan vermietet. Nachdem sich Viktors Freundin Claudia von ihm getrennt hat und zu Jan gezogen ist, hat sich das Verhältnis erheblich abgekühlt. Viktor fragt sich, wie er Jan schnellstmöglich loswerden kann. Welche Regeln des BGB sind maßgeblich?

Zunächst haben Sie sicher sofort erkannt, dass es sich vorliegend um ein Mietverhältnis handelt. Dieses zählt zu den sogenannten Dauerschuldverhältnissen, da es auf eine gewisse Zeitspanne angelegt ist und sich nicht im einmaligen Austausch von Leistung und Gegenleistung (dauerhafter Leistungsaustausch) erschöpft. Um es zu beenden, ist die Kündigung das richtige Mittel. Das können Sie schon aus § 314 I S. 1 BGB erkennen. Doch Vorsicht, der § 314 BGB steht im Allgemeinen Teil des Schuldrechts!

Sie müssen also wieder vorab prüfen, ob die im Besonderen Teil zu findenden Paragrafen des Mietrechts eine Spezialregel enthalten. Das ist mit § 543 BGB auch tatsächlich der Fall. Dieser enthält die Voraussetzungen, unter denen die Parteien eines Mietvertrags die umgehende Auflösung des Vertrags erreichen können. Danach ist es erforderlich, dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Für die Wohnraummiete wird § 543 BGB durch § 569 BGB um weitere Voraussetzungen ergänzt. Beide schließen die Anwendung des allgemeinen § 314 I BGB aus, soweit sich die Regelungsbereiche der Vorschriften decken. Die Auffangwirkung der allgemeinen Norm kommt dann nicht zum Tragen. Jan aus Fall 2 müsste also die Voraussetzungen der §§ 543, 569 BGB erfüllen.